

Kluger Forst- und Jagdbeamte
von
Germanus Philoparchus

Alle Rechte vorbehalten
Copyright Februar 2011
Verlag Kessel
Eifelweg 37
53424 Remagen-Oberwinter
Homepage: www.verlagkessel.de
Tel.: 02228-493
Fax: 03212-1024877
E-Mail: nkessel@web.de

Druck:
Druckerei Sieber
Rübenacher Str. 52
56220 Kaltenengers
Homepage: www.business-copy.com

Herausgeber der Reihe „Forstliche Klassiker“ ist:
Dr. rer. silv. habil. Bernd Bendix
Söllichau
Brunnenstraße 27
06905 Bad Schmiedeberg
Tel.: 034243-24249
E-Mail: kontakt.bendix@arcor.de

Die Vorlage für diesen Reprint kam mit
freundlicher Genehmigung von:
A. Scharbach, Trierweiler

ISBN:

Kluger Forst= und Jagdbeamte

oder juristische und practische Anleitung wie
die Forst= Jagd= und Wildbahngerechtsame
aufs beste zu beobachten, schädliche Eingriffe
zu verhüten und [...] zur Verbesserung und
nöthigen Anbau der Wälder [...] (auch)
hinlängliche Anweisung gegeben wird.

von

Germanus Philoparchus

Vorwort

In Nürnberg erschien im Jahre 1774 im Verlag des verdienstvollen Buchhändlers Gabriel Nicolaus Raspe (1712-1785) das Buch ***Kluger Forst= und Jagdbeamte oder juristische und practische Anleitung wie die Forst= Jagd= und Wildbahngerechsamte aufs beste zu beobachten, schädliche Eingriffe zu verhüten [... und] zu Verbesserung und nöthigen Anbau der Wälder [...]*** (auch) *binlängliche Anweisung gegeben wird*, geschrieben von einem gewissen Germanus Philoparchus.

In diesem allgemein unbekanntem Autor sieht RASSMANN (1830) das Pseudonym des Juristen, und Markgräflisch-Brandenburgisch-Ansbachischen Geheimen Regierungs-, Hof- und Justizrates **Christoph Heinrich Schweser** (1647-1727), kennt von ihm aber nur sein wohl erstes Werk „*Der Kluge Beamte, Oder Informatorium Juridicum Officiale [...]*“, das in erster Auflage schon 1701, ebenfalls in Nürnberg im Verlag von Johann Hoffmanns sel. Wittib u. Engelbert Streck, herauskam sowie lediglich noch eine weitere juristische Schrift.¹ Ein Werk mit dem Titel „*Theatrum Servitutum, Oder Schauplatz der Dienstbarkeiten*“ erschien 1709 in Würzburg mit dem Vermerk „In Druck herausgegeben von C.H.S.C.O.“, das auch Schweser zugeschrieben wird. Erst 1768 nennt der Verleger Raspe nun erstmals Schweser als Autor und Rassmann beruft sich offensichtlich auf diese Urheberschaft, was deshalb noch heute im bibliophilen Schrifttum und in den Katalogen der Landes- und Universitätsbibliotheken bei der Autorenbenennung gängige Praxis ist.² LINDNER (1976)

1 RASSMANN, Christian Friedrich: *Kurzgefasstes Lexicon deutscher pseudonymer Schriftsteller [...]*, Verlag Nauck, Leipzig 1830, S. 141. ZEDLER, Johann Heinrich: *Grosses vollständiges UNIVERSAL-LEXICON Aller Wissenschaften und Künste*, Halle/Leipzig, Band 27 (1741), Sp. 1999-2000, hatte das Pseudonym noch nicht „enttarnt“ und erwähnt nur kurz, dass „er sich 1716-1729 durch die Schrift der kluge Beamte bekannt gemacht hat“.

Christoph Heinrich Schweser wurde 1647 in Wunsiedel geboren, ging ab 1662 in Kulmbach zur Schule und besuchte ab 1664 das Gymnasium in Bayreuth. Ab 1667 studierte er in Wittenberg. Als Jurist war er nach dem Studium in Bayreuth und Kulmbach tätig. Er starb 1727 in Ansbach.

2 „*Christoph Heinrich Schwesers Hochfürstlich Brandenburg-Onolzbachischen geheimen Regierungsraths und Lehenprobsts etc. kluger Zehend-Beamte oder ausführliche Abhandlung des Zehend-Rechts nach dessen heutigem Gebrauche inn- und ausserhalb Teutschlands / Nebst denen damit verwandten Rechten, dem Handlohns- Abzugs- und Frey-Gelde, der Nachsteuer und den Lehen-Geldern; Nach dem Jure Canonico, den deutschen Stadt- und Land-Rechten*

bezweifelt jedoch die Autorenschaft Schwesers, da seiner Meinung nach eine Kompilation aus verschiedenen Schriften im hier im Reprint erscheinenden Werk vorliegt, das „ohne Zweifel nicht aus Schwesers Feder stammt“.³ Er ist der Meinung, dass ihm das Werk lediglich vom Verlag Raspe zugeschrieben wurde, um das bekannte Pseudonym „Germanus Philoparchus“ zur Abschirmung des wirklichen Verfassers zu verwenden. Immerhin waren bereits 41 Jahre seit dem Tod von Schweser vergangen. Den richtigen Autor kann aber auch Lindner nicht benennen. Der Herausgeber stimmt Lindner zu, dass Schweser als Autor nicht in Frage kommt, zumal der anonyme Verfasser auf den Seiten 303-304 neun forstliche Schriften als seine Quellen angibt, aus denen er ausgiebig geschöpft hat, die aber alle in erster Auflage ausnahmslos erst deutlich nach 1727, dem Todesjahr von Schweser, erschienen sind, er diese Werke also gar nicht benutzt haben kann.⁴

wie auch den Zehend-Ordnungen und Gewohnheiten gründlich abgehandelt, und durch beygefügte Observationes, Casus und Decisiones erläutert; Auch mit vollständigen Registern versehen. Bey dieser neuen und mit besondern Fleiß revidirten und corrigirten Auflage mit einigen Anmerkungen und bey dem Kaiserl. Kammergericht decidirten allerneuesten Casibus vermehrt von Johann Georg Scopp J.C., Nürnberg, in der Raspischen Handlung, 1768“.

Auch das bekannte bibliophile Verzeichnis von KAYSER, Christian Gottlob (1750-1910): *Vollständiges Bücher-Lexicon [...]* bezeichnet im 5. Teil (S-T), Leipzig 1835, S. 203-204, das hier als Reprint vorliegende Werk von 1774 als letztes Buch von neun Titeln und ordnet diese dem Autor Schweser zu, was dann immer wieder so übernommen wurde. HEINSIUS, Wilhelm: *Allgemeines Bücherlexikon oder vollständiges alphabetisches Verzeichnis aller von 1700 bis zu Ende 1856 erschienenen Bücher [...]*, Hrsg. L.F.A. Schiller, 12. Band (1858), Abt. 2 (M-Z), Verlag Brockhaus Leipzig, kennt dann aber weder Philoparchus, noch Schweser.

3 LINDNER, Kurt: *Bibliographie der deutschen und der niederländischen Jagdliteratur von 1480 bis 1850*, Verlag Walter de Gruyter, Berlin/New York 1976, Sp. 260-261.

4 Quellen: BECKMANN, Johann Gottlieb: *Gründliche Versuche und Erfahrungen von der zu unsern Zeiten höchst nöthigen Holzsaat zum allgemeinen Besten*, Chemnitz 1756; OETTEL, Carl Christoph: *Praktischer Beweis, daß die Mathesis bey dem Forstwesen unentbehrliche Dienste thue*, Arnstadt 1764; STAHL, Johann Friedrich (Hrsg.): *Allgemeines oekonomisches Forst-Magazin [...]*, Bd. 1-12 Frankfurt/Leipzig 1763-1769; DUHAMEL DU MONCEAU, [Henri Louis]: *Des semis et plantations des arbres et de leur culture* (1760) – unter dem Titel „*Von der Holz-Saat und Pflanzung der Wald-Baeume, auch derselben fernerer Wart; oder Aerten, Baeume zu vermehren und zu erziehen [...]*“, aus dem Französischen übersetzt von Carl Christoph OELHAFEN von SCHÖLLENBACH, Nürnberg 1763; DÖBEL, Heinrich Wilhelm: *Eröffnete Jäger-Practica oder der wohlgeübte und erfahrene Jäger [...]*, Leipzig 1746; BÜCHTING, Johann Jacob: *Geometrisch-Oekonomischer*

Es ist zu vermuten, dass der anonyme Autor das Werk zwischen 1760 und 1774 konzipiert, zusammengestellt und geschrieben hat. Seine Herkunft und sein Wirkungsbereich ist wohl, bei gegebener Zurückhaltung, im mitteldeutschen Raum (Sachsen/Thüringen) zu suchen. Die überwiegende Auswahl seiner benutzten Fachliteratur aus diesem Gebiet (vgl. Anm. 4) sowie einzelne wenige konkrete geographische Hinweise im Text lassen diese Annahme plausibel erscheinen. Im 2. Teil wird auf den Seiten 244-249 als Beispiel für den Ablauf einer Forsteinrichtung die „Geometrische Ausmessung des Schönheimer Forstreviers“ vorgestellt, die „auf Hochfürstlichen gnädigsten Befehl 1765“ erfolgte. Das Revier bestand aus zwei größeren Waldteilen um Lichtenberg (mit den Forstorten Der Hahn, Winterleiten, Schloßberg und Struppig) und um das Dorf Lempers (mit den Forstorten Steilberg, Herlichsberg und Basberg), mit einer Gesamtfläche von ca. 579 Hektar. Gemessen wurde „mit der 16schuhigten Ruthe, 140 Quadratruthen auf einen Acker gerechnet“, ein Flächenmass, welches so zu dieser Zeit nur in Sachsen-Weimar-Eisenach üblich war. Mitgeteilt wird noch, dass der Forstort Steilberg „zwischen dem Hael und Faldunger Gehölz“ liegt und Herlichsberg an die „Fohlarische Waldung“ grenzt. Die Tabelle auf der Seite 254 beschreibt einen Holzeinschlag „an Hohenberg“, die Tabelle auf der Seite 263 nennt einen „Waldauer Forst“ (Thüringen?) und auf den Seiten 266/267 werden Angaben zur Holzsaat „auf Heydaischen Revier“ (bei Ilmenau in Thüringen?), hier auch wieder mit Forstortsnamen untersetzt, gemacht. Diese detaillierten Ortsangaben lassen ein vom Autor fiktiv gewähltes Demonstrationsbeispiel deshalb nicht glaubhaft erscheinen. Aber wo ist heute dieses Forstrevier zu suchen? Intensive Recherchen in den einschlägigen historischen Ortsverzeichnissen ergaben, dass es das Dorf Lempers im deutschsprachigen Raum in dieser Schreibweise nicht gab. Lichtenberg, das offensichtlich ein Schloss besaß (vgl. Forstort „Schloßberg“), könnte bei Ostheim vor der Rhön (Sachsen-Meiningen) oder bei Hof im Vogtland zu suchen sein. Der Name des Forstreviers dürfte vielleicht durch eine Verballhornung des Namens der Herren von Schönburg (Grafen/Fürsten), die im ehemaligen Reichsland an Pleiße und Mulde (Kurfürstentum Sachsen) ansässig

Grund-Riß zu einer regelmässigen wirthschaftlichen Verwaltung derer Waldungen [...], Halle 1762; KÄPLER, Melchior Christian: Gründliche Anleitung zu mehrerer Erkenntniß und Verbesserung des Forstwesens [...], Eisenach 1764; MOSER, Wilhelm Gottfried: Grundsätze der Forst-Ökonomie, Frankfurt a.M. 1757; GROTE, Carl Gottlieb: Entwurf der Forstwissenschaft, besonders in Absicht der Tangelwaldungen, Chemnitz 1765.

waren, entstanden sein. Möglicherweise lag dann das Forstrevier im Gebiet der Herrschaft Schönburg-Waldenburg. Alle genannten Indizien deuten also auf einen Autor im mitteldeutschen Raum hin.⁵

Dem Titelblatt des Werkes ist ein Frontispiz beigegeben, das direkten Bezug zum Buchtext herstellt. Es zeigt oben links den 1746 vom Erzbistum Köln gestifteten Jagd- oder St. Hubertus-Orden am Band und mit Stern sowie rechts oben den Württembergischen Jagdorden, gestiftet 1702, mit Ordenskette und Stern.⁶ In der Mitte der Tafel, wie auch unten rechts, ist jeweils ein mittelalterliches Jagdsiegel abgebildet.⁷ Das große Siegel (Abb. 1) zeigt Robert III. von Flandern (1249-1322), genannt Robert von Béthune (nach einem Lehen seiner Mutter). Auf dem 1265 zu datierenden Siegel ist der ab 1305 regierende Graf von Flandern in dem Augenblick dargestellt, in dem er vom Pferd (oder Maultier) aus seinen Beizvogel nach einem Vogel wirft, den sein kleiner Hund aufgespürt hatte.⁸ Die Siegelum-

5 Es soll jedoch nicht unerwähnt bleiben, dass es in der ehemaligen preußischen Provinz Westpreußen (Netze-Distrikt), im Kreis Wirsitz (jetzt poln. Wyrzysk), einen Ort Schönheim gegeben hat. Ein Adelsgeschlecht von Schönheim ist nur im Kurfürstentum Köln nachgewiesen (Franz Wilhelm v. Sch. [gest. 1718] war 1692 kurköln. Geheimrat u. Staatssekretär und Johann Arnold v. Sch. [1715-1789] war ab 1743 Domherr in Köln).

6 Vgl. dazu STISSER, Friederich Ulrich: *Forst- und Jagd-Historie der Teutschen*, Leipzig 1754. Neudruck als Band 5 der Reihe „Forstliche Klassiker“ im Verlag Kessel, Remagen-Oberwinter (2010), Vorwort, S. XIII-XV.

7 So genannte Jagdsiegel zeigen die Siegelnden mit einem Falken, die sich im Zuge der steigenden Bedeutung der Falknerei als der Jagd des Adels seit dem 12. Jh. in verschiedenen Typen verbreiteten. Sie waren vor allem bei Frauen sowie Jungherren vor ihrem Regierungsantritt zu finden. Fürsten führten diese Siegel nur bei nichtoffiziellen Anlässen. Bei den später vorherrschenden Jagdsiegeln erscheint der Urkundende als ungerüsteter Reiter, „weil man nicht vor schicklich gehalten, sie in Harnisch und Waffen vorzustellen“ (HEINECCIUS, Johann Michael: *De Veteribus Germanorum Aliarumque Nationum Sigillis [...]*, Francof. & Lipsiae 1709, Teil I, Kap. 10.25 und WREE, Olivier de: *Genealogia comitum Flandriae a Balduino ferreo usque ad Philippum IV. regem [...]*, Brugis Flandrorum 1642, S. 48; WOLTER-VON DEM KNESEBECK, Harald: *Aspekte der höfischen Jagd und ihrer Kritik in Bildzeugnissen des Hochmittelalters*. In: Rösener, Werner [Hrsg.] „Jagd und höfische Kultur im Mittelalter“, Verlag Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen 1997, S. 507).

8 Ein fast identisches Siegelmotiv führte 1248 Sophie, Landgräfin von Thüringen und Herrin von Hessen (1248-1275). Dieses Siegel zeigt die Abb. 35 bei HAUSSHERR, Reiner (Hrsg.): *Die Zeit der Staufer. Geschichte – Kunst – Kultur*, Band 2 (Abbildungen), Württembergisches Landesmuseum Stuttgart 1977.



Abb. 1: (Jagd-)Siegel von 1265 des Robert III., Grafen von Flandern, genannt Robert von Béthune (1249-1322).

schrift lautet⁹: + S(IGILLUM) • ROBERTI • P(RI)MOGENITI • CO(M)IT(IS) • FLANDR(IAE) • ATTR(EBATENSIS) • AVOC • BETH(UNENSIS) • ET • TEN(DE)REMUNDENSIS • D(OMI)NI •

Das kleinere Jagdsiegel auf der Tafel unten rechts ist das Siegel der Irmengard, Gräfin von Nassau (1334-1372) aus dem Jahre 1337. Sie war die Tochter des Kraft II. von Hohenlohe (1313-1344) und der Adelheid, geborene Gräfin von Württemberg (vor 1300-1342) und heiratete in zweiter Ehe Gerlach I. von Nassau (um 1285-1361). Das Siegel zeigt sie stehend, einen Falken auf der linken Faust haltend. Die beigegebenen Wappen sind rechts das von Hohenlohe (zwei schreitende Leoparden) und links das von Nassau (Löwe). Die Siegelumschrift lautet: + S(IGILLUM) • IRMENGARDIS • COMITISSE • DE • NASSAWE.¹⁰ Schließ-

9 Nach HEINECCIUS (1709) – siehe S. 484.

10 Für die Identifikation des Siegels wird Herrn Dr. Peter Schiffer, Hohenlohe-Zentralarchiv Neuenstein, herzlich gedankt. Die Abb. des Siegels findet sich bereits bei BEUST, Joachim Ernst von: *Tractatus de Jure Venandi Et Banno Ferrino, von der Jagd- und Wildbanns-Gerechtigkeit [...]*, Jena 1744, Kap. XII.8 und bei ALBRECHT, Josef: *Archiv für Hohenlohische Geschichte 1857-1860*, Bd. 1, Tafel V, Nr. 36. Auch zu diesem Siegel gibt es vergleichbare Motive, z.B. das Siegel der Elisabeth, Gräfin von Flandern († 1182) vor 1170, abgebildet bei HAUSSHERR (1977), Abb. 16 sowie das Siegel der Mechthild von Sayn (um 1180-1246/47) etwa 1225/26, abgebildet bei KAHSNITZ, Rainer: *Die Gründer von Laach und Sayn. Fürstenbildnisse des 13. Jahrhunderts*. Verlag des

Abb. 2: (Jagd-)Siegel von 1337 der Irmengard, Gräfin von Nassau (1334-1372).



lich zeigt die Abbildung auf der Tafel links unten die Vorder- und Rückseite einer kurbrandenburgischen Gedenkmedaille aus dem Jahre 1693, die vom Berliner Hofmedaillieur Raimund Faltz (1658-1703) anlässlich der Einweihung des so genannten Hetzgartens (Arena für höfische Kampfjagden) in Berlin geschaffen wurde (vgl. S. 368/369).¹¹

Das Werk ist in drei Hauptteile gegliedert. Der erste Teil (S. 1-98) behandelt überwiegend forstrechtliche Definitionen und deren Kommentierung. Dazu hat der unbekannte Autor sehr ausgiebig aus Stissers „Forst- und Jagd-Historie der Teutschen“ (vgl. Anm. 11) geschöpft, aber auch zahlreiche rein juristische Abhandlungen und Dissertationsschriften ausgewertet und mit Quellenangaben belegt.¹²

Germanischen Nationalmuseums Nürnberg 1992, S. 14, Abb. 2.

11 Abb. der Medaille (Avers/Revers) auf dem Titelblatt bei STISSER, Friederich Ulrich: *Forst- und Jagd-Historie der Teutschen*, Jena 1737 und Leipzig 1754 (vgl. dazu auch den Neudruck in der Reihe „Forstliche Klassiker“, Band 5 (2010), Vorwort, S. X-XI, Verlag Kessel, Remagen-Oberwinter) und bei v. BEUST (1744), S. 124.

12 Besonders zu nennen sind MEURER, Noe: *Jag und Forstrecht [...]*, Franckfurt 1582 (= Band 3 [2010] der Reprintreihe „Forstliche Klassiker“ im Verlag Kessel, Remagen-Oberwinter); SECKENDORFF, Veit Ludwig von: *Teutscher Fürsten-Stat [...]*, Hanaw/Franckfurth am Mäyn 1656; WESTENHOLTZ, Melchior Ludwig: *Dissertatio Academica De Iurisdictione Forestali = von Forstlicher Ober- und Herrlichkeit / oder hoher Wild-Fuhr-Gerechtigkeit [...]*, Helmstedt 1674 (= Diss. an der Universität Helmstedt); RICCIUS, Christian Gottlieb: *Entwurf Von der in Teutschland üblichen Jagt-Gerechtigkeit [...]*, Nürnberg 1736; BECK, Johann Jodocus: *Traktatus de Iurisdictione Forestali, von der Forstlichen Obrigkeit, Forst-Gerechtigkeit und Wildbann [...]*, Nürnberg 1733.

Der zweite Teil beginnt mit forstbotanischen Ausführungen zu den Baum- und Straucharten (S. 99-128, dazu auch ab S. 294). Hier wird der heutige Leser mit Trivialnamen konfrontiert, die in unserer Zeit unbekannt und deshalb unverständlich sind:

S. 104:	Lennen- oder Leinbaum	= Spitz-Ahorn (<i>Acer platanoides</i> L.)
S. 106:	Zahme Kastanie	= Edel-Kastanie (<i>Castanea sativa</i> Mill.)
S. 109:	Meßhelder, Weißlebern	= Feld-Ahorn (<i>Acer campestre</i> L.)
	Ilmenbaum	= Berg-Ulme (<i>Ulmus glabra</i> Huds.) ?
	Fliegen- oder Leinbaum	= Feld-Ulme (<i>Ulmus minor</i> Mill.) ?
S. 110:	Patscherpe, Wiedbaum	= Wolliger Schneeball (<i>Viburnum lantana</i> L.)
S. 122:	Rehheede oder Haaseneede	= Besenginster (<i>Cytisus scoparius</i> (L.) Link)
S. 123:	Schießbeere	= Gewöhl. Faulbaum (<i>Frangula alnus</i> Mill.)
	Calinichen	= Gemeiner Schneeball (<i>Viburnum opulus</i> L.)
S. 124:	Knitschelbeere	= Gewöhl. Liguster (<i>Ligustrum vulgare</i> L.)
S.126:	Härtern- oder Bahnhölzel	= Blutroter Hartriegel (<i>Cornus sanguinea</i> L.)
	Hernskenbaum	= Kornelkirsche (<i>Cornus mas</i> L.)
	Pfastenholz	= Pfaffenhütchen (<i>Euonymus europaeus</i> L.)
S. 127:	Drosselbeerstrauch	= Gemeiner Schneeball ?
S. 128:	Spanischer Hollunder	= Falscher Jasmin (<i>Philadelphus coronarius</i> L.)
S. 296:	Säuerling, Eßigdorn	= Gewöhl. Berberitze (<i>Berberis vulgaris</i> L.)
S. 298:	Genist, Künschruthen	= Gewöhl. Stechginster (<i>Ulex europaeus</i> L.)

Es schließen sich forstwirtschaftliche Ausführungen zur Blüte, Samenernte und Aussaat bei den Waldbäumen an (S. 128-155). Hier schöpft der Autor ausgiebig bei BECKMANN (1756). Für das Ausklengen von Nadelholzzapfen beschreibt er eine so genannte Buberte, die auch auf der Kupfertafel nach der Seite 552 abbildet ist.¹³

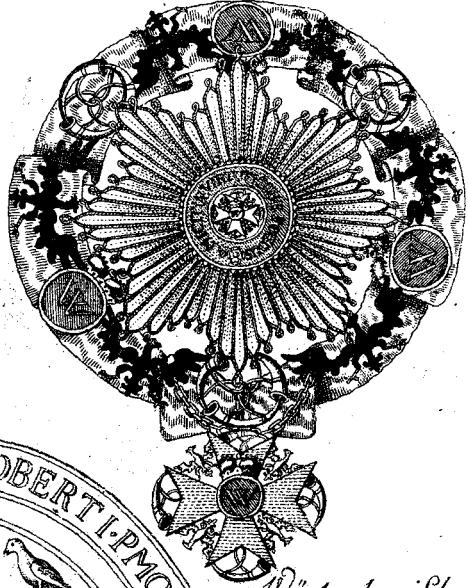
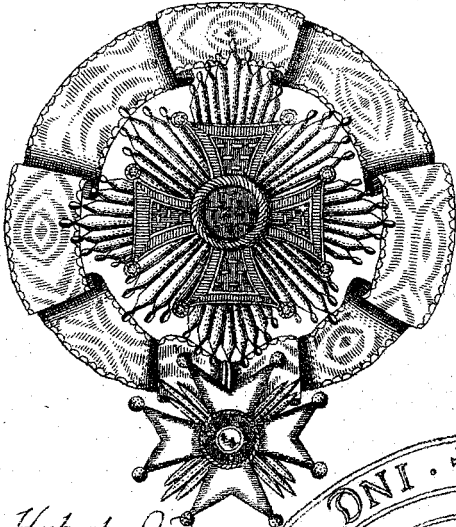
Nach einer Beschreibung der Organisation der Holzeinschlagsarbeiten (S. 156-173) folgen ausführliche Darstellungen zur Forstvermessung, Holzmesskunde,

13 Mit Buberte, Samenausklengmaschine oder Zapfengerüst bezeichnete man einen hölzernen Kasten mit Lattenrost, der mit Zapfen besetzt und in die Sonne gestellt, ermöglicht, dass die Zapfen sich öffnen und ihre geflügelten Samen freigeben, die dann durch den Rost in einen Sammelkasten fallen. Diese Klenghilfe beschrieben schon BECKMANN (1756 ff.) und dann auch RUDOLPH, Erdmann Friedrich Ludwig: *Bruchstücke aus dem praktischen Forst- und Cameralwesen*, Weimar, 2. Theil 1795.

Forsteinrichtung (S. 174-287) und zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern außerhalb des Waldes in der freien Landschaft (S. 288-304).

Der dritte Teil beginnt mit Abhandlungen zum Jagdrecht, um dann zur Jagdzoologie, die kurioserweise mit der Beschreibung des Löwen beginnt (S. 317), überzuleiten. Es folgen die Darlegungen zu den damals üblichen Jagdarten und der Anlage von Tiergärten. Die feudalen „Kampf- und Lustjagden“ illustriert der Autor anhand der schon oben vorgestellten kurbrandenburgischen Gedenkmedaille von 1693 zur Einweihung des Hetzgartens in Berlin (S. 368/369). Auch dem Vogelfang wird ein umfangreicher Abschnitt gewidmet, in dem auch die jagdbaren Vogelarten mit behandelt werden, von deren Trivialnamen her einige jedoch nicht identifiziert werden können (z.B. Schneevogel, Vocke, Hirngrille, Schwunsch, Wittwaldelein, Rücke). Auch der Fischerei wird ein ausführliches Kapitel zugestanden (S. 504-559). Im dann folgenden Abschnitt erfährt der Leser „Von denen Bedienten und Personen, so zur Jagd- und dem Forstwesen gehören“ und von der Entwicklung der administrativen Jagd- und Forstorganisation bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts. In dieser Tiefgründigkeit ist in den diesbezüglichen zeitgenössischen Publikationen selten etwas darüber zu lesen. Interessant ist, dass es damals „Entenfänger“ in Deutschland wohl nur im kursächsischen Torgau, in Zossen (Mark Brandenburg) und in Karlsruhe gegeben hatte. Das Buch schließt mit zahlreich kommentierten Themen zum Wildbann (Jagdrecht). Eine Vielzahl an Forst- und Jagdordnungen sowie Durchführungsbestimmungen im heutigen Sinne (Reskripte, Mandate etc.) werden dazu als Quellen genannt. Dieser umfangreiche jagd- und forstrechtliche Themenkreis, der in diesem Werk immerhin über ein Drittel des Inhaltes einnimmt, berechtigt zur Annahme, den Verfasser eher im juristischen Wirkungskreis und in der Nähe eines sächsisch-thüringischen Landes- oder Territorialherren zu suchen. Dem Inhalt nach hatte der unbekannte Autor das Buch wohl als Anleitung für das höhere Jagd- und Forstpersonal bestimmt. Da solche Funktionen zu dieser Zeit überwiegend adlige Personen innehatten, die ihre Stellung größtenteils als eine landesherrliche „Versorgungsposition“ verstanden und deshalb wenig Interesse an fachlicher Wissensvermittlung zeigten, war das der Verbreitung des Buches nicht gerade zuträglich. Das Werk zählt heute zu den raren bibliophilen Kostbarkeiten der Jagd- und Forstliteratur des ausgehenden 18. Jahrhunderts.

Bernd Bendix



Huberts Ordens
Stern mit den Band
und Creutze.

Württembergischer
Ordens Stern
mit der Kette und
Creutze.



ad § 577.



Germani Philoparchi
fluger

Forst =

und

Jagdbeamte

oder

juristische und practische Anleitung.

wie die Forst- und Jagd- und Wildbahngerechtfame aufs beste zu beobachten,
schädliche Eingriffe zu verhüten,
und das Jagd- und Forstwesen überhaupt

nach den

allgemeinen Reichsrechten und Landes-, Forst- und Jagdordnungen sowohl
als nach der täglichen Observanz
aufrecht erhalten werden soll.

Wobey zu

Verbesserung und nöthigen Anbau der Wälder

zur Kenntniß des Wildes

der Vogelweide, der Fischereyen

und was in dieselbe einschlägt

hinlängliche Anweisung gegeben wird.

Mit Kupfern.

Nürnberg,

bey Gabriel Nicolaus Raspe. 1774.



Inhalt

nach Ordnung der Capitel und Paragraphen.

Erster Theil.

§.		Seite.
	I. Capitel. Von einem Forst überhaupt.	1
1	Von dem Verstande einiger zu dem alten Forstwesen gehöriger Wörter.	1
2	Die alten Könige in Franken waren Liebhaber der Forstungen, und Carolus Magnus hatte in Forstfachen eine ansehnliche Macht.	2
3	Forste und Wälder wurden vom Könige Ottone Magno veräußert.	3
4	Vom Ursprunge des Wortes Forst.	3
5	Was dasselbe bey den Franken bedeute?	3
6	In den alten Urkunden hat man sich oft anderer Wörter bedienet.	3
7	Unterschied unter den Wörtern: Wald, Forst, Holz und Busch.	3
	2. Cap. Von der Forstlichen Obrigkeit.	5
8	Was die Forstliche Obrigkeit sey?	5
9	Die Forstliche Jurisdiction ist schon zu Caroli M. Zeiten bekannt gewesen.	5
10	Die Stände des Reichs haben sie schon unter Rudolpho Habsburgico exerciret.	5
11	Die Oblationes legten nicht geringen Grund dazu.	6
12	Die Forstliche Obrigkeit wird unter die Regalia referirt.	6
13	Forstgerechtigkeit und Wildbann sind wohl zu unterscheiden.	6
14	Die Alten haben solche durch verschiedene Benennungen unterschieden.	6
15	Die Forstliche Obrigkeit kan in eines andern Territorio als ein Regale erlangt werden.	7
16	Ist von der Landesobrigkeit unterschieden.	8
	3. Cap. Von der Forstgerechtigkeit oder dem Forstrecht.	8
17	Das Forstrecht bestehet in der Aufsicht der Wälder.	8
18	Von demselben ist nicht auf den Wildbann noch Forstliche Obrigkeit zu schließen.	8

Inhalt.

§.		Seite
19	Es ist zwischen beyden ein Unterschied, welcher sich aus den Wirkungen beyder Gerechtigkeit zeigt.	9
20	Beide werden öfters an einem Orte von verschiedenen Personen exercirt.	9
21	Wie das Forstrecht von dem Holzungsrecht differire.	9
22	Ist ein eingeschränktes Dominium.	10
23	Ist keine Art einer wahren Jurisdiction.	10
24	Erstrecket sich auffer den Jagd: und Forsthändeln nicht.	10
25	Hänget von der Niedergerichtbarkeit gar nicht ab.	11
4. Cap. Von den Personen, welchen die Forstliche Obrigkeit heutiges Tages zustehet.		11
26	Wem heut zu Tage die Forstliche Obrigkeit zustehet.	11
27	Sie competiret ebenfalls der freyen Reichsritterschaft.	13
28	Auch den freyen Reichsdorfschaften.	14
29	Es können sie noch andere, vermög eines besondern Rechts, exerciren.	15
5. Cap. Von der Art und Weise die Forstliche Obrigkeit zu acquiriren.		15
30	Sie wird unterschiedlich acquirirt. 1) Durch die Concession.	15
31	Insonderheit durch die Investitur.	15
32	Wer mit dem Walde und der hohen und niedern Jagd ist investirt worden, bekommt dadurch die Forstliche Obrigkeit.	17
33	Durch Concession der Ober: und Untergerichte wird sie nicht transferiret.	17
34	Ob die Forstl. Obrigkeit privative oder cumulative concedirt sey?	18
35	Zuvorderst hat man auf den Inhalt der Lehenbriefe zu sehen.	20
36	Wem die Jagd schlechterdings verliehen, der darf nur die Niederjagd exerciren.	20
37	Der, so die Macht hat, große Thiere zu jagen, darf die Kleinere nicht jagen.	21
38	Die Concession geschiehet 2) durch Bestellung der Officianten.	22
39	Oder 3) durch ein Privilegium und andern rechtmäßigen Titel.	22
40	Doch muß die Tradition dazu kommen.	22
41	Die Forstl. Obrigkeit kan auch bestand: und pachtweise an sich gebracht werden.	23
42	Ob sie auch durch die Nutznießung könne acquirirt werden?	24
43	Wie auch aus sonderbarer Vergünstigung.	25
44	Sie kan andern wieder cediret und verkaufet werden.	27
45	Doch, wenn man sie zu Lehen bekommen, muß des Lehenherrn und zurweilen der Agnaten Consens adhibirt werden.	28
46	Fürsten und Stände des Reichs können die Forstl. Obrigkeit, so sie vom Kai-	Kai-

Inhalt.

§.		Seite.
	Kaiser zu Lehen tragen, auch ohne Vorwissen desselben auf einen andern transferiren.	28
47	Wer sie aber aus einer blossen Bergünstigung bekommen, kan sie auf einen andern nicht transferiren.	28
48	Wer die Nutznießung von der Forstlichen Obrigkeit hat, kan die Nutzungen davon einem andern überlassen.	29
49	Wenn einer von denen Mitherrn die Forstliche Obrigkeit ohne Einwilligung der andern jemanden überlassen, so ist solche Concession ungültig.	30
50	Wie deme, der die Jurisdiction von einem andern überkommen, zu succediren?	31
51	Der andere Modus die Forstliche Obrigkeit zu acquiriren, ist die Präscription.	31
52	Was zu einer rechtmäßigen Präscription gehöre?	31
53	Zu der Possession aber wird erfordert: 1) ein rechtmäßiger Ankunfts-titel.	31
54	Was von dem Titel gesagt worden, hat auch bey der Extension der Forstl. Obrigkeit Statt.	33
55	Wie die Wissenschaft und Gedult erwiesen wird?	33
56	2) wird erfordert bona fides.	33
57	Wie wenn derselbe in der Präscriptione immemoriable ermangelt?	34
58	Zur Possession wird 3) erfordert, der Wille dessen, wider welchen einer zu präscribiren intendiret.	35
59	Das 2. Requisitum der Präscription, nämlich eine rechtsbewährte Zeit.	36
60	Wie viel Zeit dazu erfordert werde?	36
61	Welche Zeit für undenklich zu halten?	37
62	Wie die Actus müssen exerciret werden?	37
63	Wer aus Bergünstigung etwas besitzt, der kan nicht präscribiren.	37
64	Was eine gewaltsame Possession sey?	38
65	Was eine heimliche Possession sey?	38
66	Die Forstl. Obrigkeit kan auch durch einen einigen Actum acquiriret und erhalten werden.	39
67	Wenn jemand dieselbe also präscribiret, so wird der Herr des Grund und Bodens gänzlich davon ausgeschlossen.	39
68	Wie die Forstl. Obrigkeit cumulative präscribiret werde?	40
69	Durch Präscribirung eines Theils der Forstlichen Obrigkeit kan die ganze Forstl. Obrigkeit nicht präscribiret werden.	40
70	Durch die Gewohnheit kan dieselbe ebenfalls acquirirt werden.	41
71	Wie die Gewohnheit interrumpirt werde.	42
72	Die Forstl. Obrigkeit wird heutiges Tages auch auf die Erben transmittirt.	42
73	Ein anderes, wann solche nur aus Bergünstigung verstatet, oder einem Beamten anvertrauet worden.	42

Inhalt.

S.		Seite.
74	Fürsten und Stände des Reichs können in andern Territoriis die Forstl. Obrigkeit acquiriren.	42
75	Ob die in einem fremden Territorio hergebrachte Forstl. Obrigkeit auch die Territorialsuperiorität inserire?	43
6. Cap. Von denen Personen, welche die Forstl. Obrigkeit acquiriren können.		44
76	Wer die Forstl. Obrigkeit acquiriren könne, und ob eine Privatperson derselben fähig sey?	44
77	Ob ein Unterthan?	44
78	Ob die Geistlichen?	45
79	Ob die Weibspersonen?	45
80	Die Weibspersonen können die Forstl. Obrigkeit wieder zu Lehen reichen.	47
7. Cap. Von den Wirkungen und üblichen Kennzeichen des Forstrechts.		47
81	Von denen Effecten und Kennzeichen des Forstrechts. Alle Stücke desselben sind nicht bey einem jeglichen Forstherrn anzutreffen.	47
82	Zum Forstrecht gehöret die Macht, Wald- und Forstordnungen zu publiciren.	48
83	Von welchen Sachen der Forstherr Gebot und Verbot thun könne?	48
84	Was die Holz- und Forstordnungen insgemein in sich halten?	48
85	Die Uebertretere der Wald- und Holzordnungen zu pfänden.	49
86	Was bey den Pfändungen zu beobachten?	51
87	Wie sich die Forstbediente in Pfändung zu verhalten haben?	52
88	Dem Pfänder darf man sich nicht widersetzen.	53
89	Die Gegenpfändungen sind ebenfalls nicht erlaubt.	53
90	Die Uebertretere der Wald- und Forstordnungen zu bestrafen.	53
91	Wenn Holz umgehauen worden, muß nebst der Strafe der Werth desselben ersetzt werden.	54
92	Der Forstherr kan allerhand Bediente constituiren.	55
93	Er hat Macht seine Forstbediente ohne einige Ursache abzuschaffen.	55
94	Wenn ein Forstbedienter wegen eines begemessenen Verbrechens removirt wird, so muß die Ursache angegeben werden.	56
95	Dem Forstherrn stehet auch frey, Forsthäuser aufzurichten.	56
96	Das Baumabhauen in den Forsten, und was dem Wald etwa sonstien schädlich, zu verbieten.	57
97	Ob und in wie fern der Eigenthumsherr eines Waldes, worinnen einer das Forstrecht, und der andere die Jagdbarkeit hergebracht, das Holz fällen und hauen möge?	60